

Satzung
der Ersten Bernauer
Braugenossenschaft e.G.

Inhaltsverzeichnis

1. Firma und Sitz der Genossenschaft	4
2. Zweck, Gegenstand und Selbstverständnis der Genossenschaft	4
2.1. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	4
2.2. Selbstverständnis der Genossenschaft	4
3. Mitgliedschaft	5
4. Erwerb der Mitgliedschaft	6
5. Eintrittsgeld	6
6. Beendigung der Mitgliedschaft	6
7. Kündigung der Mitgliedschaft	6
8. Übertragung der Mitgliedschaft	7
9. Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	7
10. Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft	7
11. Ausschließung eines Mitgliedes	7
12. Auseinandersetzung	8
13. Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ehrenamt	9
13.1. Rechte der Mitglieder	9
13.2. Pflichten der Mitglieder	9
13.3. Ehrenamt	10
14. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsummen	11
15. Kündigung freiwillig übernommener Anteile	11
16. Nachschusspflicht	11
17. Organe der Genossenschaft	12
18. Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung	12
19. Vorstand	12
20. Leitung und Vertretung der Genossenschaft	13
21. Sorgfaltspflichten des Vorstandes	13
22. Aufsichtsrat	14
23. Aufgaben des Aufsichtsrats	14
24. Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats	15
25. Sitzungen des Aufsichtsrats	15
26. Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	15
27. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16
28. Generalversammlung	16

29. Einberufung der Generalversammlung	16
30. Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung	17
31. Zuständigkeit der Generalversammlung	18
32. Mehrheitserfordernisse	19
33. Auskunftsrecht	19
34. Rechnungslegung	19
35. Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinndeckung	20
36. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	20
36.1. Rücklagen	20
36.2. Gewinnverteilung	20
36.3. Verlustdeckung	21
37. Bekanntmachungen	21
38. Prüfung der Genossenschaft, Prüfverband	21
39. Auflösung und Abwicklung	22

1. Firma und Sitz der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft führt die Firma
Erste Bernauer Braugenossenschaft e.G.
2. sie hat ihren Sitz in Bernau bei Berlin

2. Zweck, Gegenstand und Selbstverständnis der Genossenschaft

2.1. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

1. Gegenstand der Genossenschaft ist die handwerkliche Herstellung und der Vertrieb von Bieren mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
2. Die Genossenschaft begründet die reiche, Jahrhunderte währende und um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert zunächst beendete Bernauer Bierbrautradition neu und versorgt Mitglieder und Dritte mit ihren Brauereiprodukten. Mit diesem Zweck errichtet und betreibt sie Brauanlagen in Bernau. Darüber hinaus engagiert sie sich für das gesellschaftliche Leben in der Region und beteiligt sich dazu an Veranstaltungen, Foren und Projekten zur Historie, Gegenwart und Zukunft Bernaus, und hat dabei im Besonderen die Rolle des Bieres im Blick.
3. Im Sinne des Gegenstandes und Geschäftszweckes kann die Genossenschaft weitere Strukturen - unter anderem Läden, Gasträume und Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen- errichten und betreiben. Hierzu kann sie auf der Grundlage von Beschlüssen der Generalversammlung auch Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen dazu die Voraussetzungen.
5. Nach unserem regionalen Verständnis konzentrieren wir uns jetzt und in weiterer Zukunft mit unseren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten auf Bernau und Panketal und im weiteren den gesamten Landkreis Barnim und daran angrenzende Bereiche.

2.2. Selbstverständnis der Genossenschaft

1. Wir sind überzeugt davon, dass Wettbewerbs- und Marktfähigkeit einerseits, und Gemeinwohlorientierung andererseits, auch in unserem vorwiegend auf Maximalprofite orientierten Wirtschaftssystem zusammengehören. Für uns steht nicht die Rendite an erster Stelle, sondern der Nutzen, den wir mit unseren Produkten und unserem auf dem Ehrenamt basierenden gesellschaftlichen Engagement stiften.
2. Wir identifizieren uns mit dem neuen Genossenschaftstrend „Verantwortungseigentum“. Unsere Mitglieder haben primär das Ziel, unser Gemeinschaftseigentum zu erhalten und vorrangig qualitativ zu entwickeln. Gewinne werden in erster Linie in dieses Eigentum investiert, gewährleisten dessen Bewahrung und auch dessen Ertüchtigung zur Erhöhung der Produktqualität, der Wirtschaftlichkeit und zur Refinanzierung von Investitionen und Verbindlichkeiten.
3. Wir müssen sicherstellen, dass unser auf dem Markt agierendes Genossenschaftsunternehmen grundsätzlich wirtschaftlich funktioniert. Dass dazu ehrenamtliches Engagement dauerhaft nötig ist – etwa um Zusatznutzen zu stiften und sich weit überdurchschnittlich gesellschaftlich in der Region zu engagieren, ist kein

Widerspruch. Die Förderung, die Unterstützung und die moralische Würdigung des Ehrenamtes hat in unserer Genossenschaft überragende Bedeutung.

4. Wir wollen wegen der existentiellen Bedrohung unserer Zivilisation durch Raubbau und Ressourcenvernichtung dem objektiv bestehenden Erfordernis zur Nachhaltigkeit mit konkreten Maßnahmen entsprechen.
5. Wir sehen die Revitalisierung der reichen Bernauer Brautradition im Sinne der Nachhaltigkeit nicht nur als deren Fortsetzung, sondern auch als ihre Neubegründung.
6. Wir verstehen uns nicht nur als Teil, sondern auch als Förderer regionaler Wirtschaftskreisläufe. Alles, was in der Region an Produkten und Leistungen verfügbar ist, werden wir von dort beschaffen und dazu auch Impulse für neue Angebote setzen.
7. Wir produzieren und vertreiben konsequent biologisch und nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft. Unsere Biere beweisen, dass höchster Geschmack und höchster ökologischer Standard zwei Seiten einer Medaille sind: Mehrweg statt Wegwerf, Erneuerbare Energien statt Verbrennung, Minimalverbrauch von Ressourcen statt Vergeudung.
8. Wir betreiben die Entwicklung der Genossenschaft langfristig. Die Bestimmung der strategischen Ziele hat höchste Priorität. Die Diskussion und die verbindliche Festlegung der Ziele erfolgt im Sinne des Genossenschaftsgedankens konsequent basisdemokratisch.
9. Wir sind als Produzenten, Vertreiber und Konsumenten von Bier konsequent dem Kultur- und Genussgedanken verpflichtet.
10. Wir verstehen unsere Genossenschaft in diesem Sinne in unserer Region nichts nur als etwas Besonderes, sondern auch Einmaliges:
 1. Als Braugenossen sind wir die Macher und die Botschafter der Gemeinwohlökonomie.
 2. Als Braugenossen beweisen wir, dass wir am Markt mit diesem ökonomischen Verständnis bestehen können.
 3. Als Braugenossen sind wir der Beleg, dass Ehrenamt und erfolgreiches Unternehmertum langfristig machbar sind.
 4. Als Braugenossen haben wir den Anspruch, das ehrenamtliche Engagement in der Region generell, vor allem aber auch im Bereich wirtschaftlicher Betätigung, zu befördern. Ehrenamt, Braugenosse und wirtschaftlicher Erfolg – diese drei Begriffe sollen in der Region in einem Atemzug gedacht und gesagt werden.
 5. Als Braugenossen werden wir Maßstab und Vorbild dafür sein, dass Nachhaltigkeit ohne Regionalität nicht möglich ist.
 6. Als Braugenossen geben wir dem Gutshof Börnicke, Bernau, aber auch dem Barnim eine unverwechselbare Prägung. Die bestehende lange Traditionslinie setzen wir kreativ und konstruktiv fort.
 7. Als Braugenossen sind wir der geachtete Förderer, Mitgestalter und Mitmacher des gesellschaftlichen Lebens. Überall dort, wo bürgerschaftliches Engagement, Lebensfreude, Kultur, Bewahrung von Traditionen und deren zeitgemäße Fortführung im Mittelpunkt stehen, zeigen wir an vorderster Stelle Gesicht.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. Einzelpersonen,
2. Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
3. Ehrenmitglieder -natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom volljährigen Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Bei Personengesellschaften sowie juristische Personen ist die Beitrittserklärung durch eine vertretungsberechtigte Person abzugeben. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Generalversammlung auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes endgültig.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Aufnahme. Die Ehrenmitgliedschaft ist in würdiger Form zu verleihen. Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde.

5. Eintrittsgeld

1. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50 € zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder zahlen kein Eintrittsgeld.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung,
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c. Tod,
- d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
- e. Ausschluss.

7. Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Sie wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gültig, muss dazu aber mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Ersten Bernauer Braugenossenschaft eingegangen sein. Erfolgt sie innerhalb der letzten 3 Monate des Geschäftsjahres verschiebt sich der Kündigungstermin auf das Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres.
2. Mit der Kündigung hat der Kündigende das Recht, über die Verwendung seiner Anteile zu entscheiden. Er kann diese:
 1. einem anderen Mitglied übertragen (gemäß Punkt 8 dieser Satzung),
 2. sich den Wert seiner Anteile auszahlen lassen.
3. Die Auszahlung der Anteile erfolgt erst nach der dem Kündigungstermin folgenden Generalversammlung. Auf dieser Generalversammlung ist gemäß Pkt. 36 dieser Satzung die aktuelle Bewertung der Genossenschaftsanteile zu beschließen. Die Auszahlung der Anteile erfolgt dann gemäß dieser Bewertung wie folgt:
 1. für die ersten 50 Anteile zum Ende Folgegeschäftsjahr nach der Kündigung

2. für alle weiteren Anteile zum Ende des zweiten Geschäftsjahres nach der Kündigung. Dies wiederum entsprechend der aktuellen Bewertung der Mitgliederanteile im zweiten Geschäftsjahr nach der Kündigung.
4. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Generalversammlung über folgende Punkte beschließt:
 1. eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft.
 2. die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 3. die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
 4. die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen.

8. Übertragung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
3. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

9. Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

1. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist.
2. Mehrere Erben können das Wahlrecht zur Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

10. Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

1. Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
2. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort.

11. Ausschließung eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

1. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange Ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 2. wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 3. wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 4. wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
 3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene nicht an einer Generalversammlung teilnehmen.
 4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
 5. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten in der Form des Abs.3 Satz 1 mitzuteilen.
 6. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

12. Auseinandersetzung

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der Jahresabschluss, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.
2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. (siehe Pkt.14 Abs. 7)
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Genossenschaft erfolgen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.
4. Weist der der Auseinandersetzung zugrunde liegende Jahresabschluss einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat der Ausgeschiedene lediglich den Anspruch auf Auszahlung des unverzinsten Nennwertes seiner eingezahlten Genossenschaftsanteile.

13. Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ehrenamt

13.1. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte als Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft aus.
2. Ehrenmitglieder haben keine Rechte gemäß Pkt. 13.3.
Ist ein Mitglied auch Ehrenmitglied, so richten sich seine Rechte und Pflichten nach den Regelungen für Mitglieder.
3. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 1. Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen der Genossenschaft,
 2. Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen. Das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, die nach Maßgabe, der hierfür gemäß Pkt. 26.2 aufgestellten Grundsätze ist.
4. Das Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt,
 1. weitere Geschäftsanteile zu übernehmen,
 2. Vertreter für die Generalversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß Pkt. 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
 3. in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung zu fordern (siehe Pkt. 30 Abs. 3),
 4. die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 5. eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen
 6. am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (siehe Pkt. 36 Abs. 2), das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (siehe Pkt. 8)
 7. den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (siehe Pkt. 7)
 8. freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (siehe Pkt. 15)
 9. die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (siehe Pkt. 12)
 10. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zuziehen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (siehe Pkt. 30 Abs. 10 und 36 Abs.1),
 11. in die Liste der Mitglieder einzusehen.

13.2. Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten.
2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Geldmittel beizutragen durch:
 1. Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des Pkt. 14 und fristgerecht Zahlung hierauf,
 2. Teilnahme am Verlust (siehe Pkt. 36 Abs.3),
 3. Zahlung des Eintrittsgeldes in Höhe von 50 €

3. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, welche die Generalversammlung beschließt.

13.3. Ehrenamt

1. Die nachfolgenden Bestimmungen zur Bedeutung und zur konkreten Ausgestaltung der ehrenamtlichen Betätigung basieren auf den grundsätzlichen Aussagen in Punkt 2 der Satzung. Dort wird normiert, dass unser auf dem Markt agierendes Genossenschaftsunternehmen grundsätzlich wirtschaftlich funktionieren muss. Dazu sei ehrenamtliches Engagement dauerhaft nötig, etwa um Zusatznutzen zu stiften und sich weit überdurchschnittlich gesellschaftlich in der Region zu engagieren. Die Unterstützung und die moralische Würdigung des Ehrenamtes hat deshalb in unserer Genossenschaft überragende Bedeutung.
2. Bereits in der Gründungssatzung ist festgeschrieben, dass jedes Mitglied der Genossenschaft verpflichtet ist, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Generalversammlung beschließt.
3. Die Generalversammlung legt für das jeweilige Folgejahr fest, in welchem zeitlichen Umfang diese Gemeinschaftshilfe geleistet werden soll. Diese Vorgabe muss sich in erster Linie an den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientieren. Der Erhalt des genossenschaftlichen Vermögens ist hier die zentrale Kategorie.
4. Basierend auf der Jahresvorgabe definiert der Vorstand die konkreten Gegenstände der Gemeinschaftshilfen und initiiert und organisiert das Engagement der Mitglieder. Insbesondere die ehrenamtlichen Betätigungen sind für die Entwicklung der Genossenschaft von großer Bedeutung. Dafür sind Initiativen der Braugenossen durch den Aufsichtsrat und den Vorstand umfassend zu fördern.
5. Für die inhaltliche Strukturierung und die organisatorische Bündelung aller Leistungen beruft der Aufsichtsrat ab Kalenderjahr 2021 einen Ehrenamtsbeauftragten für jeweils einen Zeitraum von drei Jahren. Dessen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat oder dem Vorstand ist keine zwingende Voraussetzung.
6. Der Ehrenamtsbeauftragte ist wegen seiner koordinierenden Funktion ständiger Teilnehmer der Vorstandssitzungen.
7. Zur Beförderung des Ehrenamtes sind Formen der Anerkennung zu entwickeln und umzusetzen, die sich unmittelbar aus dem Selbstverständnis der Genossenschaft ableiten. Dies können u. a. Würdigungen auf den Internetseiten der Genossenschaft, in den sozialen Medien, privilegierte Zugriffe auf limitierte Produkte der Genossenschaft, Namensetiketten auf den Standard- und Sonderbieren usw. sein. Grundlage für die Würdigung der ehrenamtlichen Betätigung ist deren Erfassung nach Art, Umfang. Dies liegt in der Verantwortung des Ehrenamtsbeauftragten.
8. Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation des Ehrenamtes sind in einer Ehrenamtsordnung festzuschreiben.
9. Die Ehrenamtsordnung ist der Generalversammlung 2022 zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

14. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsummen

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf 50 € festgesetzt.
2. Jedes Mitglied muss einen Geschäftsanteil als Pflichtanteil übernehmen.
3. Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
4. Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen Anteil voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme voll einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
6. Die Anzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist begrenzt auf 10000 €. Weitere Begrenzungen werden durch die Geschäftsordnung begründet.
7. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

15. Kündigung freiwillig übernommener Anteile

1. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von Pkt. 14 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (siehe Pkt. 16 Abs.3), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet. Die Fristen zur Kündigung und der Ablauf der Auszahlung gelten gemäß Pkt. 7 dieser Satzung.

16. Nachschusspflicht

1. Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 50,- €. Bei Übernahme freiwilliger Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
2. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
3. Die Generalversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages im Sinne von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu verpflichten, Haben sie diesen noch nicht voll eingezahlt sind, weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten. § 87 a Abs. 2 GenG Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 67 a Abs. 2 GenG höchstens bis zur Haftsumme gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen werden.

17. Organe der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft hat als Organ den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Brauereigewerbes und der Finanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, dass diese im Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft höchstens ein Drittel der Mitglieder stellen.

18. Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung

1. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, mit den Mitteln sparsam und nach den Regeln der Wirtschaftlichkeit umzugehen. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung sind in angemessenen Grenzen zu halten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.

19. Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 2, höchstens aus 5 Personen, sobald die Zahl von 20 Mitgliedern überschritten ist. Bei einer geringeren Mitgliederzahl wird der Vorstand aus einer Person gestellt. (§ 24 Abs. 2 Satz 2 GenG.). Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden bestellen. Ihre Wiederbesetzung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden. (siehe Pkt.31 Buchst. J)
3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
Tritt ein Vorstandmitglied durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat von seinem Amt zurück oder ist an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert, beruft der Aufsichtsrat das Vorstandmitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ab, es sei denn, der Rücktritt erfolgt nach handelsrechtlichen Kriterien zur Unzeit.
4. Anstellungsverträge mit besoldeten Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei dann, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.
5. Bei unbesoldeten Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.
6. Die Wahrnehmung von Mandaten beziehungsweise Ämtern im Vorstand und Aufsichtsrat durch Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner ist rechtlich zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass sich bei Beschlussvorlagen, die den jeweiligen Partner betreffen, sich der andere Partner der Stimme enthält.

20. Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder In Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, in dem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als einem seiner Mitglieder beschlussfähig, Niederschriften über Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
7. Vorstand und Aufsichtsrat können sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Abläufe beider Organe regelt und entsprechend abgrenzt. Die Geschäftsordnung - das betrifft auch die bereits bestehende vom 23.05.2016 - unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
9. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

21. Sorgfaltspflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
3. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

22. Aufsichtsrat

1. Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat, sobald die Zahl von 20 Mitgliedern überschritten ist. Bei einer geringeren Mitgliederzahl wird auf einen Aufsichtsrat verzichtet. In diesem Fall nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrates wahr. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern.
2. Wahlen zum Aufsichtsrat finden alle 3 Jahre statt. Gewählt wird jeweils die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder. Bei gebrochener Zahl wird aufgerundet. Es scheiden die Mitglieder mit der längsten Mandatszeit seit ihrer letzten Wahl aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus werden bis zu 5 Nachrückkandidaten gewählt, die in Reihenfolge ihrer Stimmzahl vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder ersetzen.
3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle nachrückenden Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus und werden durch den Nachrückkandidaten ersetzt. Eines Beschlusses bedarf es dazu nicht. Dauernd verhindert ist ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es über 9 Monate hinweg nicht an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl, so muss unverzüglich eine Generalversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, davon einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
7. Aufsichtsrat und Vorstand können sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Abläufe beider Organe regelt. Die Geschäftsordnung - das betrifft auch die bereits bestehende vom 23.05.2016 - unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Der Aufsichtsrat kann für die eigene Tätigkeit sowie die Abgrenzung zur Tätigkeit des Vorstandes eigene Regelungen treffen.

23. Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. entfällt
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
4. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen,
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

7. Entstehen bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben den Mitgliedern des Aufsichtsrates Kosten, so sind diese durch die Genossenschaft zu tragen.

24. Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats

1. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt Pkt. 21 sinngemäß.

25. Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch $\frac{1}{4}$ jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil,
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. In Textform (per E-Mail, Rundschreiben, Telefax) gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Verständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

26. Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die in Pkt. 20 Abs. 2 genannten Angelegenheiten über:

1. die Aufstellung des Brauprogramms für das jeweils kommende Jahr,
2. die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftsleistungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft einschließlich der Mitglieder-Preise und Nutzungsentgelte,
3. die Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
4. die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
5. die Grundsätze für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
6. den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
7. die Zuweisung und die Verwendung von Ergebniserücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,
8. die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
9. Bestimmungen über das Wahlverfahren (Pkt. 31 Buchst. u) bei der Wahl von Vertretern zur Generalversammlung (Wahlordnung),

10. Grundsätze der Geschäftspolitik von Tochtergesellschaften und der Interessenwahrnehmung in Unternehmen, an denen die Genossenschaft mehrheitlich beteiligt ist, die Ausschüttung und Höhe einer Rückvergütung.

27. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen mindestens 1 x jährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Generalversammlung (Pkt. 28) müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.
3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

28. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Genossenschaft.
2. Die ordentliche Generalversammlung soll spätestens im Juni jedes Jahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in Textform und durch Bekanntmachung auf der Website der Genossenschaft. Die Fristen und der Inhalt der Einladung entsprechen der Einladung zur Generalversammlung. (siehe Pkt.29.2)
4. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen (§60 GenG), einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

29. Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung und durch Bekanntmachung auf der Website der Genossenschaft. Es genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Generalversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum

- von mindestens 14 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Generalversammlung nicht mitgezählt.
3. Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der von der Generalversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

30. Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer sowie die Stimmenzähler.
2. Nicht geheime Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
3. In der Generalversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
4. entfällt
5. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Generalversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden.
7. Listenvorschläge sind nicht zulässig.
8. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
9. Erhalten die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
10. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern

des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

11. Wird eine Änderung des Satzung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

31. Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

- a. den Lagebericht des Vorstandes,
- b. den Bericht des Aufsichtsrates,
- c. entfällt
- d. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang),
- e. die Verwendung des Bilanzgewinns,
- f. die Deckung des Verlustes,
- g. die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- h. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- j. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
- k. die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
- l. die nach § 49 Genossenschaftsgesetz erforderlichen Beschränkungen,
- m. die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- n. die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- o. die Änderung der Satzung,
- p. die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß Pkt. 16 Abs. 3,
- q. die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- r. die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- s. sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- t. die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates (§ 93 s Abs. 2 Nr. 3 GenG),
- u. die Wahl der von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes.

32. Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Beschlüsse der Generalversammlung über:
 1. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 2. die Änderung der Satzung,
 3. die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsformbedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, soweit nicht § 385 m AktG etwas anderes bestimmt.
2. Beschlüsse über die Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann.
3. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Generalversammlung gefasst werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

33. Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
3. soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
4. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
5. Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

34. Rechnungslegung

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

4. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.
5. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.
6. Dem Aufsichtsrat sind spätestens im Mai eines jeden Kalenderjahres der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Deckung des Verlustes vorzulegen.

35. Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinndeckung

1. Spätestens eine Woche vor der Generalversammlung (siehe Pkt. 28) sind in der Geschäftsstelle der Genossenschaft der vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Generalversammlung sind zur Beschlussfassung der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und der Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.

36. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

36.1. Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
2. In die gesetzliche Rücklage sind 10 % des, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die Rücklage 20 % Genossenschaftsanteile erreicht hat.
3. Über Zuweisung und Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
4. Außerdem können weitere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

36.2. Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage (siehe Pkt. 36 Abs. 1-4) unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
2. Fällige Gewinnanteile werden in Form von Gutscheinen auf Produkte der Genossenschaft gezahlt.

3. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

36.3. Verlustdeckung

1. Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.

37. Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind gemäß Pkt. 20 Abs. 2 und 3 von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung (siehe Pkt. 29 Abs. 2) und solcher Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen auf der Website der Genossenschaft www.braugenosse.de veröffentlicht.
3. Sind Bekanntmachungen in der in Abs.2 genannten Stelle nicht zu erreichen, so werden sie im „Amtsblatt der Stadt Bernau bei Berlin“ veröffentlicht.

38. Prüfung der Genossenschaft, Prüfverband

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze zu prüfen. Diese Prüfung kann in Abhängigkeit des §53 Abs. 2 Satz 1 GenG die Prüfung des Jahresabschlusses einschließen.
2. Die Genossenschaft wird vom Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
3. Der Prüfungsverband kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
4. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
5. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Beanstandungen des Prüfungsverbandes haben Vorstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung bekanntzugeben.
6. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Generalversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.

7. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen.

39. Auflösung und Abwicklung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 1. durch Beschluss der Generalversammlung,
 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 3. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 3 beträgt.
 4. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.05.2016 beschlossen und zuletzt am 07.06.2023 durch Beschluss der Generalversammlung geändert worden.